



Hafenordnung

1. Hafenbetrieb

- 1.1 Die Solldurchfahrtsbreite des Stemmtores beträgt 4 m. Die Zufahrt in/aus dem Hafen ist Freizuhalten. Vor dem Ausfahren aus dem Hafen bzw. vor dem Einfahren in den Hafen ist ein langer Signalton zu geben. Einlaufende Boote haben Vorfahrt.
- 1.2 Beim Befahren des Yachthafens bedarf es der gegenseitigen Rücksichtnahme. Es gilt die Seeschiffahrtsstraßenordnung. Kleine Boote wie Dingis und Jollen, die im Hafen nur hin- und herfahren, dürfen ein- und auslaufende Schiffe nicht behindern.
- 1.3 Die Yacht ist nach guter Seemannschaft festzumachen, Teile des Schiffes oder der Takelage dürfen nicht in den Schlenkel hineinragen. Lose Fallen sind gegen das Schlagen gegen den Mast zu sichern.
- 1.4 An der Yacht sind Name und Verein (auch Kurzform) deutlich sichtbar anzubringen.
- 1.5 Beiboote, Schlauchboote etc. dürfen nicht auf den Schlenkeln gelagert werden. Ein Fest machen von Beiboote vor, hinter oder neben Yachten wird nur geduldet, wenn ein Liegeplatznachbar hierdurch weder belästigt noch behindert wird.
- 1.6 Jede Verschmutzung des Hafens ist zu vermeiden. Die Benutzung von Yachttoiletten ohne Fäkalientank ist nicht erlaubt.
- 1.7 Längeres Laufenlassen von Motoren wird nur in Ausnahmefällen, unter der Voraussetzung geduldet, dass andere Lieger nicht belästigt werden.
- 1.8 Die für Rettungszwecke vorhandenen Einrichtungen dürfen nur für diese genutzt werden.
- 1.9 Die zur Regulierung des Wasserstandes vorhandenen Stauschottwinden und Schieber dürfen nur durch vom Vorstand Beauftragte betätigt werden.
- 1.10 Solange das Stautor geöffnet ist, darf die Klappbrücke nur benutzt werden, wenn auszu-schließen ist, daß ein- oder auslaufende Schiffe behindert werden. Die Brücke muß nach dem Überqueren der Schleuse unverzüglich wieder hochgeklappt werden.
- 1.11 Das Befahren des Hafens mit kleinen Booten unter Zuhilfenahme von Außenbords-Verbrennungsmotoren ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Fahrt zum Liegeplatz.
- 1.12 Die Installation und Nutzung privater Wasserleitungen erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Reini-gen der Boote mit Frischwasser ist auf sparsamen Umgang mit dem Wasser zu achten.
- 1.13 Die Stromanschlüsse auf den Schwimmstegen, an den Niedergängen und am Mastenkran sind gem. der derzeitigen Richtlinien der DIN VDE 0100, Teil 709, bzw. deren Nachfolge-norm, zu nutzen.

Zum Betreiben von elektrischen Geräten an Bord sind dauerhafte Anschlüsse gestattet, so-fern nur Batterieladegeräte und Geräte angeschlossen sind, die auch über die Bordbatterie betrieben werden können.



Die elektrischen Leitungen auf dem Steg sind so zu verlegen, dass keine Stolpergefahr besteht.

Der Betrieb von elektrischen Heizungen ist nur bei Anwesenheit von Personen an Bord erlaubt.

1.14 Die Installation von Treppen, Stufen, Einstiegshilfen und stegseitigen Fendern ist nur nach Rücksprache und Genehmigung durch den Vorstand zulässig. Insbesondere bei den neuen Schwimmstegen und Auslegern aus Aluminium und in die Kunststoffbeläge dürfen keine Löcher gebohrt oder Schrauben eingebracht werden.

1.15 Der Hafen ist vom 01. April bis zum 31. Oktober geöffnet.

Sofern Eigner ihr Schiff außerhalb dieser Zeit im Hafen liegen lassen wollen, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

In der Zeit vom 15. Mai bis 15. September ist die sogenannte Hafen-Hauptsaison. In dieser Zeit soll der Hafen eine ruhige und erholsame Atmosphäre bieten. Lärm und andere störende Faktoren sind auf ein Minimum zu beschränken. An Sonn- und Feiertagen der Hafen-Hauptsaison sind Arbeiten, auch auf dem Gelände, die mit Lärm verbunden sind, sowie sonstiger Lärm nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um nicht aufschiebbare Arbeiten in Notfällen.

Arbeiten an den Schiffen am Wasserliegeplatz sind nur gestattet, wenn weder Schmutz, Dreck, Lärm oder irgendwelche andere störende Faktoren dabei auftreten. Arbeiten auf der Schlingelanlage und Schiffen am Wasserliegeplatz, bei denen Funkenflug entsteht, wie Flexen, Brennen, Schleifen, Schweißen oder dergleichen, sind absolut verboten.

2. Liegeplätze

2.1 Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Liegeplätze gemäß den vorliegenden Liegeplatzanträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

Der Liegeplatzantrag gilt für unbestimmte Zeit, bis eine gewünschte Änderung schriftlich beim Vorstand angezeigt wird.

Voraussetzung für die Vergabe ist, daß das Mitglied die zum Führen des Bootes gesetzlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt, die auf Verlangen des Vorstandes vorzuweisen ist und für sein Schiff eine Sportboot-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Ein Nachweis über diese Versicherung ist gemeinsam mit der Beantragung des Liegeplatzes einzureichen. Jede Änderung des Versicherungsverhältnisses (wie z. B. Kündigung, Versicherungswechsel oder Änderung der Versicherungspolice) ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Eine Anwartschaft auf einen Liegeplatz kann durch einen an den Vorstand gerichteten schriftlichen Antrag erlangt werden. Der Vorstand hat das Recht, für den Hafen nicht geeignete Fahrzeuge abzulehnen.

Die Entscheidung des Vorstandes über die Zuteilung oder Ablehnung von Liegeplätzen ist unanfechtbar.

Die Liegeplatzzuweisung gilt für die jeweilige Saison. Die Zuweisung gilt nur für die im Antrag genannte Yacht und für den Antragsteller. Das Liegeplatzrecht ist nicht übertragbar.

Wird ein Wasserliegeplatz gekündigt oder bei einer Änderung des Liegeplatzantrages nur noch ein Winterlagerplatz beantragt, verfällt das Anrecht auf einen dauerhaften Wasserliegeplatz.

2.2 Für die Vergabe von Wasser-Liegeplätzen im Hafen der SVP wird eine Liegeplatzwarteliste eingeführt. Maßgeblich für die Reihenfolge in der Liegeplatzwarteliste ist Vorrangig der Status des Liegeplatzbewerbers und dann das Datum, an dem die schriftliche Anmeldung für einen Liegeplatz beim Vorstand der SVP eingegangen ist.

Für den Status gilt folgende Reihenfolge:

1. Ordentliche Mitglieder, die zurzeit keinen Wasser-Liegeplatz im Hafen in Anspruch nehmen.



2. Fördernde Mitglieder, die mindestens seit 3 Jahren Mitglied der SVP sind.
 3. Fördernde Mitglieder, die noch keine 3 Jahr Mitglied der SVP sind und ein Gastliegejahr absolvieren müssen.
 4. Gastlieger, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die SVP erfüllen und einen Dauerliegeplatz beantragen
- Die Warteliste wird fortlaufend vom Vorstand aktualisiert und im Vereinshaus ausgehängt.

- 2.3 Für Liegeplätze an Auslegern wird eine Auslegerwarteliste eingeführt. Maßgeblich für die Reihenfolge in dieser Warteliste ist das Datum, an dem die schriftliche Anmeldung beim Vorstand der SVP eingegangen ist. Die Warteliste wird fortlaufend vom Vorstand aktualisiert und im Vereinshaus ausgehängt.
- 2.4 Das Recht, einen zeitweilig nicht belegten Platz anderweitig befristet zu vergeben, hat nur der Vorstand der SVP. Der Liegeplatzinhaber erlangt durch eine solche anderweitige Nutzung keine Ansprüche.
- 2.5 Gäste, d.h. Eigner von nicht im Yachthafen der SVP beheimateten Yachten, können vorübergehend einen Gastliegeplatz zugewiesen bekommen.
- 2.6 Jedes Mitglied der SVP sowie Gastlieger, muss eine „Vereinbarung über Haftungsbeschränkung“ beim Vorstand hinterlegen.
- 2.7 Sommer – Landlieger dürfen ihre Schiffe nur auf den Abstellflächen gegenüber der Slipbahn abstellen. Schiffe von Sommerliegern sind von ihren Eignern unaufgefordert bis zum 1. Juni auf den Sommer – Landliegeplatz zu verholten. Der Stellplatz ist mit dem Hafenmeister abzustimmen. Eine längere Standzeit von Schiffen auf den Verkehrsflächen des Hafengeländes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hafenmeisters. Gerüste, überdimensionierte Dachkonstruktionen usw. sind auf dem Sommer – Stellplatz nicht geduldet.
- 2.8 Das Lagern von Schiffen ausschließlich an Land ist für längstens 5 Jahre möglich. Danach sind die Schiffe vom Hafengelände zu entfernen. Die Frist für Schiffe, die bereits auf unserem Hafengelände gelagert werden, beginnt mit dem Tage der Beschlussfassung anlässlich der JHV am 01.03.2013.

3. Hafenmeister

Der(Die) jeweils amtierende(n) Hafenmeister handelt(n) Namens und in Vollmacht des Vorstandes der SVP. Den Weisungen des/der Hafenmeisters ist von allen Nutzern des Hafens (Mitglieder und Gäste) uneingeschränkt Folge zu leisten.

4. Windennutzung, Slippen und Kranbedienung

- 4.1 Die Führung und Aufsicht über den Transport sowie über das Slippen eines Bootes liegt grundsätzlich beim Eigner. Allein er trägt die Verantwortung für diese Tätigkeiten. Ein Vereinsmitglied, das einem Bootseigner behilflich ist (z.B. durch Fahren des Treckers, Bedienen der Winde o.ä.), handelt als Verrichtungsgehilfe. Schadensersatzansprüche kann der Bootseigner aus der Hilfeleistung gegen das Vereinsmitglied nicht herleiten.
- 4.2 Die Benutzung der Winde darf nur durch unterwiesene SVP-Mitglieder erfolgen. Die Warnleuchten sind einzuschalten. Unbeteiligte sind aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten. Die Schiffe dürfen nur max. 10 Tonnen wiegen. Es ist grundsätzlich zweisträngig zu slippen. Bei Arbeitsunterbrechungen u. ä. sind Lasten gegen Zurückrollen zu sichern.
- 4.3 Nach Beendigung des Slipvorganges: Seil aufrollen, Warnleuchten ausschalten, Hauptschalter abschließen.
- 4.4 Das Slippen hat mit wenigstens 3 Personen zu erfolgen und zwar hat eine (unterwiesene) Person die Winde zu bedienen, eine Person hat auf dem zu slippenden Boot zu sein, eine weitere sachkundige Person hat den Slipvorgang zu überwachen und ggf. helfend einzugreifen.



- 4.5 Der große Trecker darf nur von Mitgliedern in Betrieb genommen werden, die vom Vorstand hierfür ermächtigt sind. Eine Liste mit allen Treckerfahrern liegt aus.
- 4.6 Bei der Benutzung des Masten-Kranes ist Umsicht walten zu lassen. Die Kranbedienung erfolgt nur durch Mitglieder der SVP mit „Kranschein“. Die Höchstbelastung des Krans ist zu beachten.

5. Landanlagen

- 5.1 Alle der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, wie Dusch- und Waschräume, Toiletten, Aufenthalts- und Betriebsräume sind pfleglich zu behandeln.
- 5.2 Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nur die dazu bestimmten Parkplätze zu benutzen. Unmittelbar vor und neben den Schlenkel-Zuwegungen darf nur zum Be- und Entladen gehalten werden.
- 5.3 Bei Reinigungs- und Schleifarbeiten am Unterwasserschiff muss unter dem Boot vollflächig eine Folie zum Auffangen des Schleifstaubs etc. ausgelegt werden. Das aufgefangene Material muss vorschriftsmäßig entsorgt werden. Das gleiche gilt bei Lackierarbeiten. Es muss sichergestellt werden, dass keine Farbe in den Boden eindringen kann.
- 5.4 Gebrauchtes Motoröl muss, ebenso wie verunreinigtes Bilgewasser, in die dafür vorhandenen Tanks entsorgt werden.
- 5.5 Farbbehälter, ob leer oder gefüllt, dürfen nicht unter den Booten oder im Gelände stehen. Das gleiche gilt für Treibstoffkanister oder andere Behälter mit Chemikalien. Hierzu gehören auch leere Dosen und Flaschen von Pflegemitteln.
- 5.6 Alte Batterien und Sondermüll muss privat entsorgt werden.
- 5.7 Bootstransportwagen dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. An den Wagen ist der Schiffsname deutlich sichtbar anzubringen. Falsch abgestellte Bootswagen werden kostenpflichtig (€ 25,00) durch eine vom Vorstand beauftragte Person korrekt abgestellt.
- 5.8 Der Liegeplatz (Sommer und Winter) ist stets aufgeräumt und ordentlich zu halten. Nach dem Slippen des Bootes ist der Winterlagerplatz unverzüglich aufzuklären und frei von Gegenständen zu hinterlassen. Private Sachen dürfen nicht auf dem Vereinsgelände gelagert werden, sie sind entweder auf dem Schiff oder auf dem Bootstrailer zu lagern. Alles Private, wie Werkzeuge, Maschinen, Materialien und unfertige Arbeiten usw. dürfen ebenfalls nicht in der Werkstatt oder anderen Einrichtungen gelagert werden. Ausnahmen bedürfen ausdrücklich der Zustimmung des Vorstandes. Alles was an privaten Dingen trotzdem auf dem Vereinsgelände liegen bleibt wird vom Vorstand kommentarlos entsorgt.
- 5.9 Die Stromanschlüsse bei den Winterlagerplätzen sind nur für normale Überholungsarbeiten an den Schiffen zu nutzen. Der Betrieb von elektrischen Heizungen ist nur bei Anwesenheit von Personen an Bord erlaubt. Nach Verlassen des Schiffes ist die elektr. Zuleitung aus der Steckdose an den Steckdosensäulen zu nehmen.
- 5.10 Für den Hafenbetrieb und für Arbeiten an den Schiffen unterhalten wir unter anderem eine Werkstatt. Diese steht allen Mitgliedern für Arbeiten zur Verfügung, die mit der Unterhaltung und Reparatur ihrer Schiffe oder dem Vereinsgelände in Zusammenhang stehen. Ein Teil der Werkzeuge steht allen zur Verfügung, die anderen Werkzeuge sind verschlossen, Zugang haben nur ausgewählte Mitglieder, meist sind es die Gruppenführer der Arbeitsgruppen. Damit die Werkstatt in einem funktionsfähigen und nutzbaren Zustand bleibt, muss sie stets sauber, aufgeräumt und mit vollständigem Werkzeug ausgerüstet sein. Mitglieder, die die Werkstatt nutzen, müssen diese sofort nach Beendigung der Arbeiten, spätestens aber am Tagesende, wieder in dem vorgenannten Zustand verlassen.



Fehlendes oder defektes Werkzeug wird durch den Verein ersetzt, was zu Lasten der Vereinsfinanzen geht. Deshalb soll jedes Mitglied auf das Werkzeug achten.

- 5.11 Sachspenden, die Mitglieder dem Verein zukommen lassen möchten, müssen beim Vorstand angemeldet werden. Dieser entscheidet, ob die Spende angenommen wird oder nicht.
- 5.12 Privater Hausmüll sowie Sperrmüll und alte Planen sind privat zu entsorgen und dürfen nicht in die Vereinsmüllbehälter. Die Deckel der Müllbehälter müssen immer vollständig geschlossen sein. Müll, der nicht mehr in die Behälter passt, darf nicht daneben abgestellt werden, sondern muss privat entsorgt werden.
- 5.13 Die Deichseln der Trailer auf den Winterlagerplätzen sind entweder abzubauen oder abzusensen und das Ende ist deutlich kenntlich zu machen.

6. Allgemeines

- 6.1 Besucher dürfen nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern die Schlengel, die Slipanlage und die Bootsliegendeplätze aufsuchen.
- 6.2 Das Eingangstor ist verschlossen zu halten. Während der Sommersaison kann das Tor tagsüber offen gelassen werden. Es ist jedoch spätestens ab 18:00 Uhr zu verschließen. Die Fußgängertür wird während der Sommersaison nicht verschlossen.
- 6.3 Bei einem krassen Verstoß gegen die Hafenordnung kann der Vorstand der SVP die unverzügliche entschädigungslose Räumung des Liegeplatzes verlangen.
- 6.4 Diese Hafenordnung basiert auf Punkt 13 der Satzung der SVP und regelt den Hafenbetrieb und die Verteilung der Liegeplätze.
Sie ist in der vorliegenden Form am 04. März 2016 von der Mitgliederversammlung der SVP beschlossen worden.